

- Actio pauliana, f. Veräußerungen.
 Actio pignoratitia, f. Pfandvertrag.
 Actio quanti minoris, f. Minderungsklage.
 Actio redhibitoria, f. Aufhebung des Vertrages.
 Actus, f. Viehtrieb.
 Addictio in diem, f. Gebot, besseres.
 Adjudicatio, f. Eigenthum.
 Adjunctio, f. Eigenthum. Verbindung.
 Adoption, f. Annahme an Kindesstatt.
 Acquisitivverjährung, f. Erfüllung.
 Adventitien, f. väterliche Gewalt.
 Advocaten, f. Verjährung, kurze.
 Aerzte, f. Verjährung, kurze.
 Affinität, f. Schwägerschaft.
 Asterpacht oder Astermiethe, f. Unterpacht oder Untermiethe.
 Aterpfand, f. Pfandrecht.
 Agenten, f. Verjährung, kurze.
 Aleatorische Verträge, f. Spiel und Wette. Differenzgeschäfte. Lotterien. Ausspielgeschäfte.
 Alimente, f. Unterhalt.
 Alluvio, § 293.
 Alter, f. Annahme an Kindesstatt. Ehe. Kindesalter. Verlöbniß.
 Alternative Forderung, f. Forderung.
 Alveus derelictus, f. Flussbett.
 Amortisation der Inhaberpapiere, § 1073.
 Analogie der Gesetze, § 27.
 Anerbieten, zum Zwecke des Versetzens des Gläubigers in Verzug, wie es beschaffen sein muß, § 765 s.lg. Anerbieten zu einem Vertrage, wie lange es widerrufen werden kann, § 841, wenn es seine Kraft verliert, §§ 841, 842, erlöscht in der Regel nicht mit dem Tode des Beteiligten, § 843.
 Anerkennnis eines Rechtes, auf solches kann geltend werden, § 155.
 Anerkennnisvertrag, § 1426. Einreden gegen denselben, § 1428.
 Anfall der Erbschaft, f. Erbschaft.
 Anfang der Wirksamkeit eines Gesetzes, § 1.
 Anfechtung der Rechtsgeschäfte, § 109. Anfechtbare Rechtsgeschäfte bestehen so lange, bis der zur Anfechtung Berechtigte erklärt, daß er das Rechtsgeschäft anfechte, § 109. Genehmigung des Geschäftes gilt als Verzicht auf das Recht der Anfechtung, § 109. Eintragung im Grundbuche in Folge anfechtbaren Rechtsgeschäftes, § 289. Anfechtbarkeit des Vertrages wegen Furcht, § 856, wegen Betruges, § 858. Folgen eines angefochtenen Vertrages, §§ 875, 876.
 Angeld, f. Draufgeld.
 Annahme an Kindesstatt, § 1820, in Verbindung mit §§ 1822, 1826, 1827, 1829. Annahme an Enkelsstatt ist unzulässig, § 1821. Außereheliche Väter können ihre außerehelichen Kinder an Kindesstatt annehmen, § 1823. Erforderliches Alter des Annehmenden, § 1824. Niemand kann gleichzeitig das angenommene Kind Mehrerer, außer eines Ehepaars, sein, § 1825. Das angenommene Kind erlangt den Geschlechtsnamen des Annehmenden, § 1829. Wirkungen der Annahme an Kindesstatt, §§ 1830, 1832. Deren Wiederaufhebung, § 1833. Erbrecht der an Kindesstatt Angenommenen, § 2078, f. a. Ausstattung, Unterhalt, väterliche Gewalt.
 Annahme eines Anerbietens zum Vertrage, wie lange sie statthaft, §§ 841, 842. Annahme als Erforderniß der Schenkung, § 1084, f. Verzicht.
 Annahme, f. Anweisung.
 Anschlag, f. Gastwirth.